



**ALK**  
Aktionsgemeinschaft  
Lebenswertes  
Königstein

c/o Nadja Majchrzak  
Hainerbergweg 23  
61462 Königstein/ Taunus  
Tel.: 0 61 74 – 2 38 64  
[www.alk-koenigstein.de](http://www.alk-koenigstein.de)  
Königstein, 12. März 2019

An den  
Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Königstein  
Herrn Alexander von Bethmann  
Rathaus  
61462 Königstein

## **Antrag**

### **Umsetzung der Sonntagsöffnung der Tiefgarage in der Stadtgalerie**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus wird aufgefordert, die im Kaufvertrag zum ehemaligen Minigolf-Gelände vereinbarte Regelung zur täglichen Öffnung der Tiefgarage, gemäß Beschluss der Stadtverordneten vom 06.09.2007 umzusetzen und innerhalb von sechs Monaten darüber zu berichten. Die Höhe der Parkgebühren soll der im Kaufvertrag vereinbarten Regelung für künftige Erhöhungen entsprechen.**

### **Begründung:**

Ziel ist es, die in Königstein vorhandenen öffentlichen Parkplatzkapazitäten optimal zu nutzen. Die im Herbst 2018 erfolgte Aufstellung von Parkplatzhinweisschildern als statisches Parkleitsystem war ein Schritt in diese Richtung.

Die Königsteiner Stadtverordnetenversammlung hat am 13.10.2005 (Beschlussvorlage 2623/2005 „Verkauf des städt. Grundstücks (ehem. Minigolfgelände)“ den Kaufvertrag anhand eines Vertragsentwurfs beschlossen:

Abstimmungsergebnis: 19 Ja, 11 Nein, 0 Enthaltungen

Zur Errichtung von öffentlichen Parkplätzen wurde vertraglich festgelegt (Auszüge aus dem Vertragsentwurf):

§ 10 (4) „Der Käufer errichtet auf dem Grundstück mindestens 200 Stellplätze. Von den Tiefgaragenplätzen kann der Käufer bis zu 35 Plätze fest an die Wohnungs- und gewerblichen Mieter der neu zu errichtende Gebäude vermieten. Die verbleibenden Stellplätze stellt der Käufer der Allgemeinheit als öffentliche Parkplätze zur Verfügung.“

§ 10 (5) „Auf Verlangen des Verkäufers, das bis zum 31. Januar 2006 schriftlich zu stellen ist, hat der Käufer bis zu 20 weitere Stellplätze zur Verwendung als öffentliche Parkplätze zu errichten. (...) Der Verkäufer nimmt diese Stellplätze ab und zahlt unverzüglich danach an den Käufer EUR 10.000,00 für jeden dieser Stellplätze, ...“

Die Königsteiner Stadtverordnetenversammlung hat am 26.01.2006 (Beschlussvorlage 2727/2006 „Kaufvertrag für den Verkauf des ehem. Minigolf-Geländes; Ausübung der Option zur Schaffung weiterer Stellplätze“) beschlossen:

„Gemäß § 10 Abs. 5 des Kaufvertrages vom 14.10.2005 zwischen der Stadt Königstein und der Stadtgalerie Königstein GmbH & Co. KG übt die Stadt ihre Option zum Kauf weiterer 20 Stellplätze zu einem Betrag von 10.000,00 EUR je Stellplatz aus.“

Abstimmungsergebnis: 31 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

Die Königsteiner Stadtverordnetenversammlung hat am 26.01.2006 (Beschlussvorlage 2738/2006 „Änderung des Vertrages zum Verkauf des Minigolf-Geländes“) beschlossen:

„Der veränderten Planung für die Bebauung des ‚Minigolf-Geländes‘ gemäß den beiliegenden Plänen Anlage 2 und Anlagen 3-2 bis 3-8 wird zugestimmt. Diese veränderte Planung wird im Rahmen einer Nachprotokollierung Bestandteil des Vertrages vom 14.10.2005.“ Abstimmungsergebnis: 21 Ja, 10 Nein, 1 Enthaltung

Aus der Begründung der Vorlage 2738/2006:

„Die Veränderungen beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass der in der Adelheidstraße vorgesehene Baukörper entfällt. (...) Alle übrigen Vereinbarungen im Kaufvertrag bleiben unverändert.“

Die Königsteiner Stadtverordnetenversammlung hat am 06.09.2007 (Beschlussvorlage 3365/2007 a „Änderung des Kaufvertrages zum Minigolfgelände“) beschlossen:

*Für die Regelung der Parkgebühren in der Tiefgarage der Stadtgalerie wird folgende Regelung akzeptiert:*

- 1. Stunde kostenfrei,*
  - 2. Stunde 1,00 EUR,*
  - 3. Stunde 1,00 EUR,*
  - ab der 4. Stunde 2,00 EUR,*
- Höchstgebühr 12,00 EUR (bei 8 Stunden Parkzeit),  
Öffnungszeit täglich von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr,  
besondere Öffnungszeiten für Veranstaltungen.*

Abstimmungsergebnis: 28 Ja, 2 Nein, 2 Enthaltungen

Die Beschlussvorlage 3365/2007 a wird wie folgt begründet:

*„In dem Kaufvertrag mit der Stadtgalerie Königstein vom 13.07.2006 ist in § 6, Ziffer 5 vereinbart worden, dass der Käufer für die jeweiligen Nutzer der öffentlichen Parkplätze Gebühren in der Höhe verlangt, wie sie derzeit bzw. bei einer Erhöhung künftig von den Benutzern von öffentlichen Parkplätzen in Königstein erhoben werden. (...) Insgesamt ist die von der Stadtgalerie Königstein bzw. dem zukünftigen Parkhausbetreiber vorgesehene Regelung akzeptabel. Eine Änderung oder Ergänzung des notariellen Kaufvertrages vom 13.07.2006 in notarieller Form ist nicht erforderlich.“*

Bis heute ist die tägliche Öffnung der Tiefgarage mit 165 der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellenden Parkplätzen sowie der 20 städtischen Parkplätze nicht umgesetzt: Sonntags ist die Tiefgarage geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Aktionsgemeinschaft Lebenswertes Königstein (ALK)

Dr. Michael Hesse  
Stellv. Fraktionsvorsitzender